



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 17. Mai 2014

Nummer 6





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 2
- Bekanntmachung zur Veräußerung von Grundstücken am Brückenplatz in Lübben (Spreewald) Seite 2

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 6838 Ragow - Lübben, Abschnitt 3Ln - Umspannwerk Lübben Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14.04.2014

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:

- Vorlage 2014/021
 Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Vergabe der Stromlieferung für die Jahre 2015 bis 2017 für die Stadt Lübben (Spreewald) über ein elektronisches Verfahren mit elektronischer Auktion durchzuführen und ermächtigt den Bürgermeister, einen Versorgungsvertrag auf dieser Grundlage abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 6, dagegen: -, Enthaltungen: -

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Vorlage 2014/022
 Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag zur Realisierung des Uferweges „Am Trutzer“ an die Firma Alpina AG, Am Gewerbepark 3, 03051 Cottbus, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: dafür: 6, dagegen: -, Enthaltungen:-

Bekanntmachung zur Veräußerung von Grundstücken am Brückenplatz in Lübben (Spreewald)

Das zu bebauende Quartier am Brückenplatz liegt nur ca. 80 m vom Marktplatz entfernt im Zentrum der Stadt und direkt an der Spree. Dort sollen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ die südlich und nördlich der Spreebrücke gelegenen Baugrundstücke zum Zweck der Errichtung von maximal sechs Wohn- und Geschäftshäusern veräußert werden.

Für die im beigefügten Kartenausschnitt dargestellten Baufelder werden folgende Angaben gemacht:

Baufeld 1: Grundstücksgröße 143 qm, 3-geschossige Bebauung, BGF 327 qm.

Baufeld 2: Grundstücksgröße 158 qm, 3-geschossige Bebauung, BGF 327 qm.

Baufeld 3: Grundstücksgröße 152 qm, 3-geschossige Bebauung, BGF 327 qm.

Baufeld 4: Grundstücksgröße 150 qm, 4-geschossige Bebauung, BGF 392 qm.

Baufeld 5: Grundstücksgröße 142 m, 4-geschossige Bebauung, BGF 398 qm.

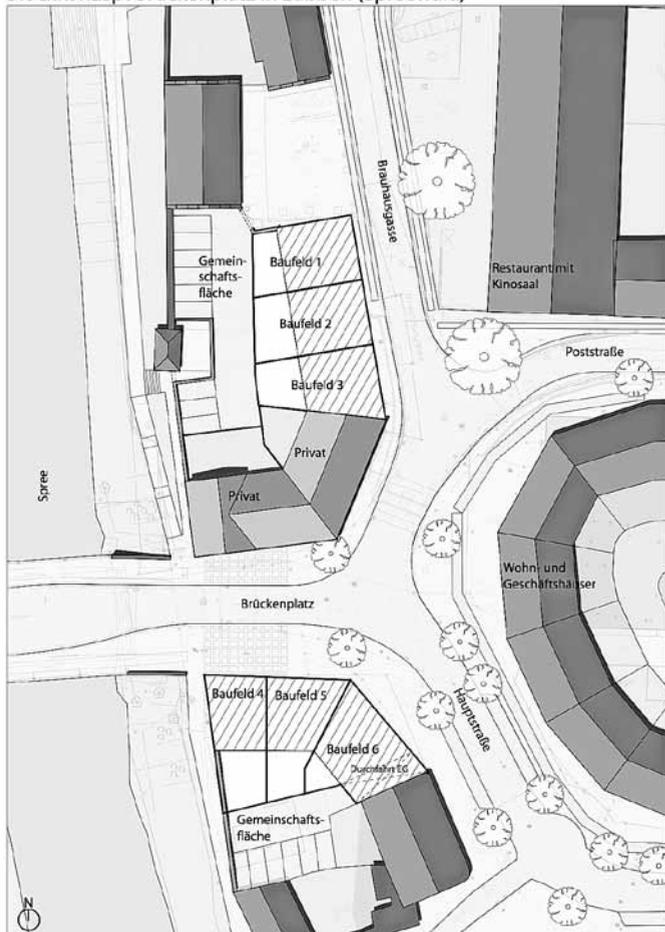
Baufeld 6: Grundstücksgröße 165 qm, 3-geschossige Bebauung, BGF 414 qm.

Das Erdgeschoss ist gewerblich und mindestens ein Obergeschoss zu Wohnzwecken zu nutzen; bei Betrieben des Beherbergungsgewerbes kann der Wohnanteil ausnahmsweise entfallen. Die Interessensbekundung für den Erwerb eines bzw. mehrerer Grundstücke ist mit Bekanntgabe der geplanten Nutzung bis

zum **18.06.2014** an die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zu richten. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Sachgebiet Stadtplanung, Frau Jacobsen, Telefon 03546 792203.

Anlage: Kartenausschnitt Brückenplatz

Blockkonzept Brückenplatz in Lübben (Spreewald)



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV- Hochspannungsfreileitung Bl. 6838 Ragow - Lübben, Abschnitt 3Ln - Umspannwerk Lübben

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom) - Trägerin des Vorhabens - hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 72 ff VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBPMaßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden in Anspruch genommen: Ragow, Krimnitz (Stadt Lübbenau) sowie Lübben, Neuendorf (L), Treppendorf (Stadt Lübben).

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43a Nr.1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG

vom 19.05.2014 bis einschließlich 18.06.2014

während der Dienststunden

Mo., Mi., Do.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr.: von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald)

Raum 306, Dachgeschoss

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch den Plan berührt werden, kann spätestens bis zum

02.07.2014

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355 48640 510) oder bei der Stadt Lübben (Spreewald), Raum 306, einwenden. Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planung ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG).

1. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 43a Nr. 5 EnWG).

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Buggel

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

